

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Sicherstellung einer angemessenen Einrechnung für IT Kustodinnen und IT Kustoden
- Rechtsbereinigung

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verlängerung der derzeitigen Rechtslage betreffend Einrechnung von IT-Kustodinnen und IT Kustoden um ein weiteres Schuljahr
- Aufhebung der Normen, welche aufgrund von § 200e Abs. 7 BDG 1979 ihre Grundlage verloren haben

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Das Vorhaben verursacht entgangene Minderausgaben für den Bundeshaushalt. Haushalte anderer Gebietskörperschaften sind nicht betroffen.

Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Auszahlungen</b>		<b>5.662</b>	<b>11.551</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### **Änderung der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer (Nebenleistungsverordnung)**

Einbringende Stelle: Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur  
Laufendes Finanzjahr: 2013  
Inkrafttreten/ 2013  
Wirksamwerden:

## Problemanalyse

### **Problemdefinition**

Durch die mit BGBl. II Nr. 288/2011 ergangene Novelle zur Nebenleistungsverordnung wurden den Schulen für den bei der Betreuung der IT-Einrichtungen entstandenen zusätzlichen Aufwand zusätzliche Werteinheiten zur Verfügung gestellt. Dies jedoch nur zum Zwecke der Evaluierung des bestehenden Bedarfes bei der Betreuung der IT-Einrichtungen und zur Erprobung alternativer Modelle befristet für die Dauer bis 31. August 2013. Da es zur Optimierung des neuen Modells es jedoch noch eines weiteren Jahres bedarf, soll die bestehende Regelung letztmalig um ein weiteres Jahr, somit mit Wirksamkeit bis 31. August 2014, verlängert werden.

Des Weiteren sind aufgrund der Dienstrechts-Novelle 2012 - Pädagogische Hochschulen, BGBl. I Nr. 55/2012, die im Rahmen der Nebenleistungsverordnung für Lehrkräfte an den Pädagogischen Hochschulen vorgesehenen Regelungen nicht mehr anzuwenden und somit sind diese Bestimmungen im Zuge einer Rechtsbereinigung aufzuheben.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Ohne Verlängerung der derzeitigen Regelung würde die Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 481/2004 wieder in Kraft treten. Dies bedeutet, dass das Ausmaß der Einrechnung in die Lehrverpflichtung verringert werden würde, obwohl die Entlastung der pädagogischen Ressourcen durch ein alternatives Modell der IT-Betreuung an den Schulen zu diesem Zeitpunkt noch nicht flächendeckend umgesetzt werden kann.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2014

Evaluierungsunterlagen und -methode: Da es sich hierbei um eine letztmalige Verlängerung einer bereits bestehenden Regelung vor Einführung eines neuen Systems handelt bedarf es keiner besonderen Evaluierung.

## Ziele

### **Ziel 1: Sicherstellung einer angemessenen Einrechnung für IT Kustodinnen und IT Kustoden**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne Verlängerung der derzeitigen Regelung würde die Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 481/2004 wieder in Kraft treten. Dies bedeutet, dass das Ausmaß der Einrechnung in die Lehrverpflichtung verringert werden würde, obwohl sich das Tätigkeitsausmaß insgesamt erhöht hat.	Durch die Verlängerung wird eine angemessene Einrechnung für das Schuljahr 2013/2014 sichergestellt.

## Ziel 2: Rechtsbereinigung

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Da für Pädagogische Hochschulen die Nebenleistungsverordnung nicht mehr anwendbar ist, haben die §§ 11 bis 13 NLVO ihren Anwendungsbereich.	Die Nebenleistungsverordnung beinhaltet ausschließlich Normen, welche angewendet werden.

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Verlängerung der derzeitigen Rechtslage betreffend Einrechnung von IT-Kustodinnen und IT Kustoden um ein weiteres Schuljahr

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Verlängerung wird einerseits eine angemessene Einrechnung der im Rahmen der IT Kustodiate zu erbringenden Tätigkeiten in die Lehrverpflichtung gewährleistet und andererseits kann dadurch die Erprobung und Einführung eines neuen Modells optimiert und schlussendlich finalisiert werden.

### Maßnahme 2: Aufhebung der Normen, welche aufgrund von § 200e Abs. 7 BDG 1979 ihre Grundlage verloren haben

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Dienstrechts-Novelle 2012 - Pädagogische Hochschulen, BGBl. I Nr. 55/2012, sind Regelungen in der Nebenleistungsverordnung für Hochschullehrpersonen nicht mehr anzuwenden und somit sind diese Bestimmung im Zuge einer Rechtsbereinigung aufzuheben.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Auszahlungen</b>		<b>5.662</b>	<b>11.551</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

**- Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen**

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Personalaufwand		5.662	11.551	0	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>		<b>5.662</b>	<b>11.551</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	in VBÄ	2013	2014	2015	2016	2017
Personalaufwand		89,53	179,07	0,00	0,00	0,00

## Erläuterung

Im Schuljahr 2012/13 lässt sich aus den Lehrfächerverteilungen der AHS und BMHS in Summe 5.372 WE aufgewendet. Das entspricht umgerechnet 268,6 VBÄs. Bei einer Verlängerung der derzeitigen Regelung werden diese WE (unter der Annahme, dass alle übrigen Parameter gleich bleiben) auch im kommenden Schuljahr 2013/14 eingesetzt. Durch die gegenständliche Novelle entstehen daher entgangene Minderausgaben. Diese werden im Budgetjahr 2013 zu einem Drittel, im Budgetjahr 2014 zu zwei Drittel wirksam. Als Kostensatz wurden die derzeit (2012) beobachteten und für die Jahre 2013 und 2014 mit jeweils 2% valorisierten Durchschnittsausgaben je WE im IT-Kustodiatsbereich herangezogen (1 WE = 2.704,9 EUR; 1 VBÄ= 54.097,1 EUR).

Der laufende betriebliche Sachaufwand wurde mit 0% angesetzt, da bei einer etwaigen Nichtverlängerung der Sachaufwand jedenfalls anfällt, da die Betreuung der IT an den Schulen auch ohne des LehrerInneneinsatzes stattfinden muss. Dazu wurde bereits ein alternatives Betreuungsmodell unter Einbeziehung von zusätzlichem Verwaltungs-Fachpersonal erfolgreich an einer kleinen Anzahl von Schulclustern erprobt.

Der Entfall der bisher für den Bereich der Pädagogischen Hochschulen bis 30. September 2013 erfolgten Einrechnungen für die Betreuung der IT-Kustodiate für die Zeit ab 1. Oktober 2013 wurde bereits bei der Darstellung der Kosten des neuen Dienstrechtes für die Lehrkräfte an den Pädagogischen Hochschulen berücksichtigt und ist daher hier nicht getrennt darzustellen. In Summe handelt es sich über alle Pädagogischen Hochschulen um einen Umfang von 143,5 WE. Im neuen Dienstrecht werden diese Tätigkeiten nicht mehr als WE, sondern im Rahmen der schriftlichen Festlegung der Dienstpflichten gem. § 200e Abs. 1 BDG bzw. § 48h Abs. 1 VBG idF BGBl. I Nr. 55/2012 abgebildet.

**- Finanzierungshaushalt – Laufende Auswirkungen**

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen		5.662	11.551	0	0	0

**Bedeckung**

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen brutto		5.662	11.551	0	0	0
gem. BFRG/BFG		5.662	11.551	0	0	0

## Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung ist im geltenden Finanzrahmen gesichert.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

## Anhang mit detaillierten Darstellungen

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen\*)

\*) Jahre, die ident mit den Folgejahren sind, werden nicht explizit ausgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

#### Personalaufwand - Laufende Auswirkungen (Berechnung mittels Eingabe der benötigten VBÄ)

Jahr	Maßnahme/Leistung	Körperschaft	Verw.gr.	VB Ä	Personal- aufwand
2013	Einrechnung für IT Kustodinnen und Kustoden	Bund	WE- Durchschnittsausgaben	89, 53	5.661.877,20
2013		Bund	WE- Durchschnittsausgaben	0,0 0	0,00
2014	Einrechnung für IT Kustodinnen und Kustoden	Bund	WE- Durchschnittsausgaben	179 ,07	11.550.874,54
2014		Bund	WE- Durchschnittsausgaben	0,0 0	0,00

#### Betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Leistung	Personalaufwand	Overhead %	Arbeitsplatzbez. betr. Sachaufw.
2013	Einrechnung für IT Kustodinnen und Kustoden	5.661.877,20	0	0,00
2013		0,00	35	0,00
2014	Einrechnung für IT Kustodinnen und Kustoden	11.550.874,54	0	0,00
2014		0,00	35	0,00